



**AMERICAN FOOTBALL
VERBAND DEUTSCHLAND**

American Football Verband Deutschland e. V.
Geschäftsstelle
Richard-Herrmann-Platz 1
60386 Frankfurt am Main

**Bundes Flag Football Ordnung
der Flag Football Vereinigung
Deutschlands im AFVD**

Präambel

Die Bundes Flag Football Ordnung (BFF) bildet die Rahmenordnung für den Bereich 5-gegen-5 Flag Football im American Football Verband Deutschland (AFVD). Ergänzend gilt die Bundesordnung für Spielbetrieb und Organisation (Flag-BSO), die die operative Durchführung des Spielbetriebs regelt. Soweit in dieser BFF keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, richtet sich die konkrete Organisation nach der Flag-BSO.

Das Ziel der Ordnung ist es, Flag Football eine Organisationsstruktur zu geben mit einer rechtlichen Grundlage sowie die sportliche Entwicklung, den Wettkampfbetrieb und die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände zu fördern.

Die Flag Football Vereinigung Deutschlands im AFVD (FFVD) ist als Fachvereinigung innerhalb des AFVD für diesen Bereich verantwortlich. Die Aufsicht des AFVD wird durch die Einbindung des/der Vorsitzenden der Flag-Bundeskommission in den Gesamtvorstand des AFVD sichergestellt.

In dieser Ordnung wird nicht zwischen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechtern unterschieden. Im Rahmen von Offenheit und Toleranz erkennen wir Geschlechterdiversität an. Diesem Gedanken folgen die Funktionsbezeichnungen, als auch die Ämter.

Die Flag Football Vereinigung Deutschlands im AFVD bekennt sich zu den Grundsätzen der politischen und religiösen Neutralität, zur Anerkennung der Menschenwürde, zur Gleichstellung aller Geschlechter, zur Gewaltfreiheit sowie zur Förderung des Amateur- und Breitensports. Diese Werte sind verbindliche Grundlage für alle Mitglieder und Organe der FFVD.

§1 Name und Stellung der Vereinigung

- (1) Die Organisation trägt den Namen Flag Football Vereinigung Deutschlands im AFVD (FFVD) und ist die bundesweite Fachvereinigung für Flag Football innerhalb des American Football Verbandes Deutschland (AFVD). Sie ist als Sonderorganisation im AFVD zuständig für die Organisation, Entwicklung und Förderung des 5-gegen-5 Flag Footballs in Deutschland.
- (2) Die FFVD besteht aus den Organen:
 - (a) Flag-Bundesversammlung (FBV)
 - (b) Flag-Bundeskommission (FBK)
 - (c) Flag-Wettkampfkommision (FWK)

- (d) Flag-technische Kommission (FTK)
- (e) Flag-Fachbereiche

(3) Ausschluss von Ämterhäufung

Keine Person soll neben der Flag-Bundesversammlung gleichzeitig mehr als zwei weiteren Organen innerhalb der in diesem Absatz 2 genannten Organen der FFVD angehören. Ausgenommen sind Flag-Fachbereiche oder die Teilnahme in der Flag-Wettkampfkommision als sachkundige Person.

§2 Mitglieder

Mitglieder der FFVD sind die Flag Football Vereinigungen der Landesverbände des AFVD, in denen die Flag Football anbietenden Vereine des Landesverband repräsentiert sind. Eine direkte Mitgliedschaft von Vereinen oder sonstigen Einzelpersonen ist nicht vorgesehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der BFF, der Satzung und der Ordnungen des AFVD einzuhalten, Beschlüsse der Organe umzusetzen sowie die erforderlichen Meldungen und Nachweise gegenüber der FFVD fristgerecht zu erbringen.

§3 Flag-Bundesversammlung (FBV)

(1) Aufgabe

Die Flag-Bundesversammlung ist das oberste Organ der FFVD. Sie beschließt Änderungen der Bundes Flag Football Ordnung sowie die Feststellung der Stimmberechtigungen der jeweiligen Mitglieder.

Sie wählt die Bundeskommission und den Vorsitz der Wettkampfkommision und überwacht die ordnungsgemäße Umsetzung der Beschlüsse durch die untergeordneten Organe.

Die Zuständigkeit der Flag-Bundesversammlung erstreckt sich auf grundlegende organisatorische, strukturelle und personelle Fragen sowie auf die Ordnungshoheit der BFF. Für Detailregelungen des Spielbetriebs gilt die BSO.

(2) Zusammensetzung

Jede Flag Football Vereinigung der Landesverbände des AFVD entsendet bis zu zwei Delegierte. Diese sollen der Vorsitz und/oder die Stellvertretung sein. Jeder LV hat spätestens 7 Tage vor der FBV den Versammlungsvertretenden sowie die stimmberechtigte Person namentlich, unter Nennung einer E-Mail-Kontaktadresse dem Vorsitz der Bundeskommission mitzuteilen. Die FBV ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen beschlussfähig. Gäste ohne Stimmrecht können durch die Flag-Bundeskommission eingeladen oder auf eigenen Antrag durch die Flag-Bundeskommission zugelassen werden, soweit die Durchführung der FBV dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Versammlungsleitung und Protokoll

Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz der Flag-Bundeskommission leiten die FBV.

Die Bundesversammlung wählt auf Vorschlag des Vorsitzes der Flag-Bundeskommission oder der FBV eine Person zur Protokollführung.

Sind weder Vorsitz noch stellvertretender Vorsitz bestellt, wählt die Bundesversammlung neben der Protokollführung zu Beginn der Versammlung ergänzend eine versammlungsleitende Person. Über die Bundesversammlung und die Abstimmungen ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist jeweils von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu signieren und den Versammlungsvertretenden in Textform zur Verfügung zu stellen.

(4) Teilnahme und Stimmrecht

1. Jeder Landesverband (LV) erhält eine Grundstimme.
2. Zusätzlich werden pro Bundesversammlung Zusatzstimmen vergeben. Die Gesamtzahl der zu vergebenden Zusatzstimmen entspricht dem Dreifachen der Zahl der an der Bundesversammlung teilnehmenden Landesverbände.
3. Die Zusatzstimmen werden proportional zur Zahl am Ligabetrieb teilnehmenden Teams aller Altersklassen auf die Landesverbände verteilt, als Stichtag zur Ermittlung der Zahlen gilt der 31. Oktober.
4. Die Verteilung der Zusatzstimmen erfolgt nach dem [Sainte-Laguë-Verfahren](#) in folgender Weise:
 - Für jeden Landesverband wird die Zahl der Teams durch die fortlaufende Folge der ungeraden Zahlen (1, 3, 5, 7, 9 ...) geteilt.
 - Alle so entstehenden Quotienten werden in absteigender Reihenfolge geordnet.

- Die Zusatzstimmen werden der Reihe nach den höchsten Quotienten zugeteilt, bis alle Zusatzstimmen gemäß Absatz 2 verteilt sind.
 - Jeder Landesverband erhält so viele Zusatzstimmen, wie oft seine Quotienten in die Auswahl der höchsten Werte fallen.
5. Bei gleichen Quotienten erhält der Landesverband mit der höheren Zahl an lizenzierten Teams den Vorrang.
Besteht auch dabei Gleichstand, entscheidet das Los.
 6. Die Gesamtstimmenzahl eines Landesverbandes ergibt sich aus der Summe seiner Grundstimme und der ihm nach Absatz 4 zugeteilten Zusatzstimmen.

Der Officials-Commissioner der OFFD ist Mitglied in der Flag-Bundesversammlung und mit einer festen Stimme vertreten.

7. Einberufung, Tagesordnung, Anträge

- (a) Die FBV tagt einmal jährlich. Sie wird durch die Flag-Bundeskommision einberufen. Die ordentliche Sitzung soll zeitnah nach der Feldsaison einberufen werden. Sie muss zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenkommen, wenn mindestens 2/3 der Landesverbände dies per E-Mail („Textform“) bei der Flag-Bundeskommision anmelden.
- (b) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens 14 Tage vor der Bundesversammlung. Anträge auf Änderungen der BFF durch die teilnehmenden Personen sind bis zu 7 Tage vor der Bundesversammlung in Textform an den Vorsitz der Bundeskommision zu richten und an die Versammlungsvertretenden unverzüglich in Textform nachzureichen.
- (c) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung werden zu Beginn der Bundesversammlung beschlossen, das gilt auch für Dringlichkeitsanträge. Anträge zur BFF oder Organe der BFF sind nicht zulässig.

8. Technische Durchführung

Die FBV kann ohne Anwesenheit am Versammlungsort stattfinden („Online-Versammlung“). Die Versammlungsvertretenden üben Teilnahme an Diskussionen, Stimmrecht, Antragsrecht im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Sie findet in einem virtuellen Raum statt. Die Flag-Bundeskommision hat Sorge zu treffen, dass die technische Durchführung mit herkömmlichen technischen Mitteln (z.B. Handy) möglich ist. Sie hat spätestens in der Einladung hinsichtlich zu nutzender Software, dem Weg der Beschaffung (Downloadpfad) und bezüglich spezifischer technischer Hinweise

weitestmöglich aufzuklären. Die Mitglieder müssen mit ihrem Klar- und Landesverbandsnamen als Username erkennbar sein. Über die Ergebnisse der Abstimmungen ist Protokoll zu führen. Die elektronische Aufzeichnung der Versammlung ist zugelassen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden berücksichtigt.

Abweichung in Präsenz:

Sofern bis zum 30. September ein Antrag der Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beim Vorsitz der FBK eingeht oder der Vorsitz der FBK selber bis zu diesem Zeitpunkt den Landesverbänden mitteilt, dass die Versammlung in Präsenz stattfinden soll, wird die FBV auch als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

9. Wahlen und Abstimmungen

(a) Kandidierendenvorschläge für Ämterwahl

Wahlvorschläge für Kandidierende sind vor und während der FBV möglich. Den Kandidierenden ist jeweils ein Zeitraum von bis zu maximal 4 Minuten einzuräumen, um Ideen und sich selbst vorzustellen. Sollten für ein Amt 5 oder mehr Kandidaturen vorliegen, ist die Vorstellungszeit auf bis zu maximal 3 Minuten zu verkürzen.

(b) Verfahrensweise

Jedes Organ und jedes Amt werden getrennt voneinander gewählt. Eine Block- oder Listenwahl (mehrere Kandidierende gemeinsam und nur in Verbindung) ist nicht zulässig.

(c) Mehrheit

Gewählt ist, wer von den Kandidierenden die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, wird ein weiterer Wahlgang („Stichwahl“) durchgeführt. Die Stichwahl findet statt zwischen den zwei Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erreicht haben. Sollten im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidierende die gleich meisten Stimmen für die Stichwahl erreichen, wird diese mit mehr als zwei Kandidierenden durchgeführt. Sollte innerhalb der Stichwahl keine absolute Mehrheit erreicht werden, ist der Kandidierende mit den geringsten Stimmen zu streichen und die Stichwahl zu wiederholen. Sollten in der Stichwahl zwischen den letzten beiden Kandidierenden ein Gleichstand mit den meisten Stimmen

entstehen, ist die Stichwahl noch einmal zu wiederholen. Sollte auch innerhalb der Wiederholung keine absolute Mehrheit erreicht werden, ist die Wahl zu vertagen und innerhalb der kürzesten möglichen Ladungsfrist neu einzuberufen.

(d) Protokollführung und Schweigepflicht

Über die Ergebnisse der Abstimmungen und die Annahme der Wahl ist Protokoll zu führen. Wahlen finden im Wege eines geheimen Live-Votings statt. Dieses geschieht lediglich aus Gründen der Authentifizierung oder um die Richtigkeit und Vollständigkeit des Ergebnisses zu bestätigen. Die protokollführende Person hat eine absolute Schweigepflicht gegenüber jedermann, insbesondere aber gegenüber gewählten und nicht-gewählten Kandidierenden. Ausnahmsweise kann aus technischen Gründen eine Zuhilfenahme Dritter erforderlich werden. Die Schweigepflicht erstreckt sich dann auch auf diese Dritte, die besonders auf diese hinzuweisen sind.

Abweichung bei Präsenzveranstaltungen:

Findet die FBV als Präsenzveranstaltung statt und sind Wahlen durchzuführen, gilt ebenfalls eine geheime Wahl. Die protokollführende Person hat sicherzustellen, dass die Geheimhaltung der Wahl auch bei der Präsenzwahl gewährleistet ist.

§4 Flag-Bundeskommision (FBK)

(1) Aufgaben

Die Flag-Bundeskommision hat u.a. die folgenden Aufgaben:

- (a) Hat die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Flag-Bundesversammlung einzuberufen
- (b) Ist das geschäftsführende Gremium zwischen den Tagungen der FBV.
- (c) Überwacht die Einhaltung der Satzung, Richtlinien und Regularien des Verbandes.
- (d) Unterstützt bundesweite Veranstaltungen und stellt deren technisch korrekte Durchführung sicher, z.B. Jugendländerturnier, deutsche Meisterschaft
- (e) Gewährleistet die ordnungsgemäße Protokollführung sowie die Einhaltung der Schweigepflicht bei Abstimmungen und Wahlen.
- (f) Beantragt Budget beim AFVD Präsidium für die FFVD, z.B. Fachbereiche
- (g) Kann bei Bedarf Präsenz-Bundesversammlung anordnen.
- (h) Stellt die Kommunikation zwischen den Landesverbänden sicher.
- (i) Überwacht Lizenz- und Ausbildungsstandards.

- (j) Ernennt ständige Mitglieder der Flag-Wettkampfkommision.
- (k) Ernennt Mitglieder der technischen Kommission.
- (l) Ernennt Verantwortliche für die Leitung der Fachbereiche.
- (m) Ernennt Ligaobleute für die AFVD Lizenzligen die durch das AFVD Präsidium bestätigt werden.
- (n) Hat die Möglichkeit, jede nicht durch die FBV gewählte Person abzuufen, soweit ein guter Grund vorliegt. Ein guter Grund liegt vor, insbesondere bei dauerhafter Verhinderung der Person.

(2) Zusammensetzung

Die Bundeskommission Flag Football (FBK) besteht aus drei Mitgliedern: einer vorsitzenden Person und zwei stellvertretenden Personen. Jede Person hat bei Entscheidungen eine Stimme.

Der Vorsitz leitet die Kommission und vertritt die FBK nach außen. Die Stellvertretungen übernehmen bei Bedarf die Aufgaben des Vorsitzes und können unterschiedliche Verantwortungsbereiche innerhalb der Kommission wahrnehmen.

Die Mitglieder der Kommission verteilen die Aufgaben nach interner Absprache.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der FBK beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl als Mitglied ist möglich. Die Mitglieder der FBK werden durch die FBV gewählt, wobei die FBV nur die Personen für die FBK bestimmen, nicht die einzelnen Posten. Innerhalb der FBK wählen die Mitglieder untereinander, wer den Vorsitz und wer die Stellvertretungen innehat. Die Amtszeit des Vorsitzenden ist auf maximal 8 Jahre am Stück begrenzt. Nach einer Ruhephase von mindestens 4 Jahren ist eine erneute Wahl zum Vorsitz möglich, und diese Regelung beginnt von neuem. Für die Stellvertretenden besteht keine Begrenzung hinsichtlich der Wiederwahl.

(4) Unvereinbarkeit mit Landesverbänden

Mitglieder der Flag-Bundeskommission sollen nicht gleichzeitig einem vertretungsberechtigten Vorstand/Präsidium eines Landesverbandes angehören. Eine gleichzeitige Tätigkeit im Vorstand, Präsidium oder vergleichbaren Leitungsorganen eines Landesverbandes soll vermieden werden.

(5) Ausschluss von Ämterhäufung

Maximal eine Stellvertretung der Bundeskommission darf parallel als ständiges Mitglied der Wettkampfkommision angehören. Ansonsten können die Mitglieder

der FBK keiner weiteren Kommission nach § 1 Absatz 2 dieser BFF vorsitzen. Fachbereiche und als fachkundige Person innerhalb der Wettkampfkommision können sie zusätzlich angehören.

(6) Dauerhafte Verhinderungsververtretung

Sollten alle Mitglieder der FBK dauerhaft rechtshandlungsunfähig sein (z.B. durch Rücktritt), oder eine Stellvertretung vorübergehend ausdrücklich erbitten, wird die FBK in der Zwischenzeit in absteigender Reihenfolge vertreten durch:

- die vorsitzende Person der Flag-Wettkampfkommision
- ein anderes Mitglied der Flag-Wettkampfkommision

Hauptaufgabe ist im Falle dauerhafter Rechtshandlungsunfähigkeit, die unverzügliche Einberufung der Flag-Bundesversammlung und Wahl einer neuen Flag-Bundeskommission. Sollten in der Zwischenzeit Amtshandlungen notwendig sein, sollen diese durch die in der Reihenfolge obersten beiden Stellvertretenden gemeinsam vorgenommen werden. In dem Falle ist die Stellvertretung durch Verhinderungsververtretung ausdrücklich und deutlich sichtbar den Amtshandlungen voranzustellen.

§5 Flag-Wettkampfkommision (FWK)

(1) Aufgabe

Die Flag-Wettkampfkommision nimmt die durch die Flag-BSO zugewiesenen Aufgaben der laufenden Überwachung des Spielbetriebs wahr. Sie hat den Aufsicht über den Spielbetrieb. Sie führt Rankings und Wertungen, und entscheidet über sportliche Streitfälle:

- Erstellung/Anpassung von Spielplänen und Wettbewerbsformen außerhalb der Lizenzligen
- Zulassung von Teams zu Bundeswettbewerben außerhalb der Lizenzligen, z.B. Jugendländerturnier, deutsche Meisterschaft
- Spieltagsorganisation, Schiedsrichteransetzungen in Absprache mit OFFD
- Sanktionen bei Wettbewerbsverstößen
- Kommunikation an LVs
- Ansprechpartner für Veranstalter
- Budgetplanung für Wettbewerbe

(2) Zusammensetzung

Die Flag-Wettkampfkommision besteht aus vier Personen: dem Vorsitz, zwei ständigen Mitglied und dem Officials-Commissioner der Offiziellenvereinigung für Flag Football.

Ständige Mitglieder werden durch die Mitglieder der FBK ernannt und abberufen.

Sachkundige Personen werden durch die FWK selbst ernannt und abberufen.

Sachkundige Personen besitzen kein Stimmrecht, entsprechend können auch alle Mitglieder der FBK ernannt werden.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl als Vorsitz ist möglich, aber auf eine maximale Amtszeit auf 8 Jahre am Stück beschränkt. Nach einer Ruhedauer des Vorsitzes von mindestens 4 Jahren für die Vorsitzende ist eine erneute Wiederwahl möglich und diese Regelung beginnt von neuem.

§6 Flag-Technische Kommission (FTK)

(1) Aufgabe

Die Technischen Kommission ist verantwortlich für:

- Die Verabschiedung der Flag-Bundesspielordnung, welche durch das Präsidium des AFVD zu bestätigen ist.
- Technische Standards: Ausarbeitung von verbindlichen Standards für Spielfelder, Ausrüstung (Flags, Bälle, Bekleidung) in Abstimmung der Regelkommission der OFFD und Spielbetrieb (z. B. Turnier-Software).
- Überprüfung und Zulassung neuer Spielformen oder Wettbewerbsmodi (z. B. Mixed, Jugendvarianten, 4er-Teams).
- Beratung der Flag-Wettkampfkommision bei der Einführung neuer Regelungen oder bei Änderungen im Spielbetrieb.

(2) Zusammensetzung

Die Flag-Technische Kommission besteht aus drei Personen. Sie wählt aus ihren ernannten Mitgliedern eine vorsitzende Person.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederernennung ist unbegrenzt möglich.

§7 Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche der FFVD umfassen die folgenden Bereiche:

- Nationalteams
- Medienpräsenz
- Ligen
- Jugendarbeit
- Schulsport
- Schiedsrichter Aus- & Weiterbildung
- Trainer Aus- & Weiterbildung
- Flag Football Weiterentwicklung

(2) Die Fachbereiche arbeiten selbstständig innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Sie sind für die inhaltliche Ausgestaltung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen in ihrem Bereich verantwortlich. Entscheidungen sollen eigenständig getroffen werden, soweit nicht ausdrücklich eine Genehmigung durch die Flag-Bundeskommision vorgesehen ist.

(3) Die Leitungen der Fachbereiche werden durch die FBK ernannt und abberufen. Eine Person soll maximal die Leitung von zwei Fachbereichen gleichzeitig übernehmen.

(4) Die Leitungen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen als Mitarbeitende oder Beauftragte berufen. Diese Berufungen sind der FBK vorab mitzuteilen; die FBK kann binnen 14 Tagen ein Veto einlegen. Erfolgt kein Veto, gilt die Berufung als genehmigt.

(5) Budgets sind im Voraus bei der FBK zu beantragen. Bewilligte Budgets dürfen im Rahmen der Zweckbindung selbstständig eingesetzt werden. Über Ausgaben ist der FBK regelmäßig Rechenschaft abzulegen.

(6) Die Fachbereiche berichten mindestens einmal jährlich schriftlich an die FBK sowie auf Aufforderung.

(7) Fachbereiche können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und externe Sachverständige hinzuziehen.

(8) Die Leitungen der Fachbereiche arbeiten eng mit den anderen Fachbereichen und den Kommissionen zusammen, um eine abgestimmte Gesamtentwicklung des Flag Footballs zu gewährleisten.

- (9) Solange Positionen oder Fachbereiche unbesetzt sind, übernimmt kommissarisch der jeweilige übergeordnete Leiter die Aufgaben. Diese kommissarische Übernahme ist der FBK binnen vier Wochen anzuzeigen.

§8 Stellung der Offiziellenvereinigung für Flag Football in Deutschland

- (1) Die Offiziellenvereinigung Flag Football Deutschland (OFFD) ist die eigenständige Vereinigung der Schiedsrichter:innen im Bereich des 5-gegen-5 Flag Footballs und bildet eine Fachvereinigung innerhalb der Flag Football Vereinigung Deutschland (FFVD).
- (2) Die OFFD regelt ihre Angelegenheiten durch die Bundesordnung für Schiedsrichter im Flag Football (BOFF).
- (3) Die OFFD ist zuständig für Ausbildung, Lizenzierung, Einteilung und Disziplinarrecht der Schiedsrichter:innen im Bereich des Flag Footballs.
- (4) Der Officials-Commissioner der OFFD ist Mitglied der Flag-Wettkampfkommision und in der Flag-Bundesversammlung mit einer festen Stimme vertreten.
- (5) In Fragen des Spielbetriebs arbeitet die Flag-Wettkampfkommision eng mit der OFFD zusammen. Entscheidungen über Schiedsrichterwesen und -einsätze bleiben in der Zuständigkeit der OFFD.
- (6) Fragen des Schiedsrichterwesens werden durch die BOFF geregelt.

§9 Finanzen

Die FBK beantragt die Bereitstellung ihrer Mittel beim Präsidium des AFVD.

Die Finanzwirtschaft der FFVD unterliegt der Finanzordnung des AFVD. Die FBK legt gegenüber der Flag-Bundesversammlung Rechenschaft ab. Die Kontrolle erfolgt durch vom AFVD bestellte Kassenprüfer.

§10 Rechtsangelegenheiten

Soweit in dieser Ordnung keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten die Ordnungen des AFVD entsprechend, insbesondere die Rechts- und

Verfahrensordnung (RVO), die Finanzordnung, die Datenschutzordnung, die Good-Governance-Ordnung sowie die Schiedsrichterordnung (BOFF), soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser BFF stehen.

Für Rechts- und Protestangelegenheiten gelten die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des AFVD..

Rechtsangelegenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich der Flag-Kommissionen hinausgehen, werden durch das Bundesgericht des AFVD entschieden.

§11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Ergänzend zu dieser Bundes Flag Football Ordnung gelten die Satzungen und Ordnungen des AFVD.

Für die Richtigkeit

Chris Kämpfe, Max Keneder, Torsten Grom, im November 2025

Genehmigt durch das Präsidium des AFVD

Frankfurt, 03.02.2026

Version: 26.1

DSGVO - Verantwortlich für den Datenschutz ist der Vorsitz der Flag-Bundeskommission und der Datenschutzbeauftragte des AFVD, erreichbar in der Geschäftsstelle des AFVD e.V. oder per E-Mail unter: datenschutz@afvd.de